

Wöchentliche Mündensche Anzeigen.

Nr. 46. Montags den 16. Novbr. 1795.

I Publicandum.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß zwischen Uns und des Herrn Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten unter dem 29. September dieses Jahres eine Cartel-Convention abgeschlossen und von Uns ratificiret worden ist, welche von Wort zu Wort also lautet:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc. Urkunden und bekennen hierdurch: Nachdem zwischen Uns und Sr. des Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg Durchlauchten, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs und entweichenden Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung in beyderseitigen Landen nachstehende Cartel-Convention:

Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen etc. und des Herzogs zu Braunschweig Durchlaucht für gut befunden haben, wegen wechselseitiger Auslieferung der Deserteurs, Cantonisten und Enrollirten, auch zur Verhütung und Abstellung aller Werbung, in beyderseitigen Landen, eine Convention und Cartel zu errichten; so sind deshalb folgende Punkte verabredet und festgesetzt worden.

Artikel I.

Es sollen von dem im folgenden 17. Art. dieser Convention bestimmten Tage an, alle

und jede zu Pferde und zu Fuße, es seyen dieselben Landeskinde oder Ausländer, welche von des einen oder des andern Theils Truppen desertiren, ohne irgend eine Ausnahme in jedes Theils Lande, mit allen bey sich habenden Pferden, Mondirungs- und Armaturstücken, den sie reclamirenden Regimentern, Bataillons und Compagnien, ausgeliefert werden.

Gleichergestalt soll eine gegenseitige Verabfolgung und Extradirung aller Cantonisten oder Enrollirten, sie mögen einrangirt seyn oder nicht, welche aus des einen Theils in des andern Theils Lande sich begeben, auf des reclamirenden Theils Anzeige und Verlangen, zu jeder Zeit ohne Ausnahme erfolgen.

Unter Cantonisten und Enrollirten sind aber alle diejenigen zu verstehen, die in dem Königlich-Preussischen Canton-Reglement vom 12. Februar 1792. für cantonspflichtig erkläret, und darnach geeigenschaftet sind.

Sollte indeß ein ausgetretener Unterthan bey eintretender Reclamation sich auf Exemption von der Cantonspflichtigkeit berufen; so darf dessen Auslieferung nicht eher versüßt werden, als bis in dem Lande, aus welchem er emigrirt ist, über diesen streitigen Punkt rechtlich (wie z. B. im Preussischen von der Canton-Revisions-Commission) erkannt ist. Dagegen versteht es sich von selbst, daß auch diese Auslieferung

stalt finden muß, wenn junge Bursche, welche als Zuwachs für die Herzoglich-Braunschweigische Truppen eingezogen oder für das Land-Bataillon ausgehoben werden sollen, in das Königlich-Preussische Gebiet austreten.

In Absicht der nicht cantonpflichtigen und resp. nicht enröllirten Unterthanen und Landesländer entsagen übrigens auch beyde Theile aller Anwerbung derselben, es sey denn, daß solche eine ausdrückliche schriftliche Erlaubniß, sich in auswärtige Kriegesdienste begeben zu dürfen, vorzeigen können.

Artikel II.

In dem Fall, da ein Deserteur vorher von den Truppen eines andern Herrn, der mit einem der Hohen pacificirenden Theile gleichfalls im Cartel stände, entwichen wäre, ist solcher Deserteur nichts desto weniger an keine andere, als diejenige, von welcher er zuletzt entwichen ist, auszuliefern.

Artikel III.

Sobald man von der Entweichung eines Deserteurs oder dem Weggehen eines Cantonisten oder Enrollirten benachrichtiget und dessen Aufenthalt ausgemittelt ist, soll auf, oder auch ohne ausdrückliche Requisition, das Regiment oder die Obrigkeit eines jeden Orts schuldig seyn, denselben sofort arretiren zu lassen, und nach dem I. Artikel auszuliefern.

Artikel IV.

Es wird auch beyderseits hohen und niedern Officiers und Soldaten bey Vermeidung unausbleiblicher exemplarischer Strafe, auch bey Verlust aller Kosten und des Cartel Geldes, so wie auch nach Bewandniß der Umstände, selbst bey Entsetzung von ihren Chargen, hierdurch verboten, einen Deserteur von des einen oder andern Hohen Pacifcenten Truppen und Soldaten, oder einen Cantonisten und Enrollirten, er sey einrangirt oder uneinrangirt, und überhaupt jeden sonstigen Unterthan, der sich

anwerben läßt, wissentlich anzunehmen. Vielmehr wird ihnen hiermit anbefohlen, denjenigen, welcher sich bey ihnen zum Dienst angiebt, auf das genaueste zu examiniren, und wenn er für einen Deserteur oder weggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, er sey einrangirt oder nicht, oder einen sonstigen Unterthan, der sich in gegenseitigen Landen anwerben lassen wolle, erkannt wird, unverzüglich zu arretiren, auch der zunächst liegenden Garnison, oder, wenn dergleichen nicht vorhanden ist, der nächsten Civil-Obrigkeit solches bekannt zu machen, damit dieselbe das Fernere, zur Extradition verfüge. Es darf demnach kein Officier von beyderseitigen Truppen, oder ein anderer Unterthan, er sey, wer er wolle, einen solchen Deserteur oder hinweggegangenen Cantonisten oder Enrollirten, oder sonstigen Unterthan in vorgemeldeter Art verhehlen, fortschaffen, oder nach weit entfernte Provinzen oder Garnisonen wegsenden, bey Vermeidung obgedachter Strafe, und wenn der Uebertreter vom Civilstande ist; so soll er, dem Befinden nach, mit nachdrücklicher Geld- oder Leibesstrafe belegt werden.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß diejenigen Unterthanen, welche keine Deserteurs, auch nicht, um sich der Aushebung zu entziehen, ausgetreten sind, noch weniger aber in des Gegentheils Lande kommen, um sich mit heimlicher Werbung abzugeben, oder sich in desselben Kriegesdienste zu begeben, unangefochten bleiben und ihre Geschäfte ungestört betreiben können.

Artikel V.

Für jeden Deserteur, welcher extradirt wird, sollen Zehn Thaler in Golde, als ein gewisses, gleichdurchgehendes Cartel-Geld, und ein mehreres nicht, unter keinerley Vorwand, gezahlt werden.

Außerdem aber, werden für das Pferd, welches mit dem Deserteur zu extradiren ist, täglich 6 Pfund Hafer, nebst 8 Pfund Heu und dem benötigten Stroh, nach

den marktgängigen Preisen, und auch in der an jedem Ort gangbaren Landes-Münze vergütet, wogegen aber auch die Auslieferung möglichst binnen 14 Tagen bewerkstelliget und dabei die etwa mitgenommene Mondur, Pferd und Gewehr, zugleich mit ausgeantwortet, auch im Fall, wenn dergleichen Stücke im Lande veräußert worden sind, solche, wenn sie in natura noch vorhanden seyn sollten, als gestohlenen Gut, von dem Käufer, ohne Erstattung dessen, was dieser dafür bezahlt hat, vindicirt und dem pacificirenden Theil, von welchem der abzugebende Mann deserirt ist, wieder erstattet werden sollen.

Artikel VI.

Wenn ein Unterthan einen zu extradirenden Deserteur einliefert; so bekommt derselbe von dem festgesetzten Cartel-Gelde Vier Thaler.

Artikel VII.

Für einen Cantonisten oder Enrollirten, der mithin noch nicht wirklich eingestellt, ob er gleich nach Art. I., II. und III. zu extradiren ist, wie auch für jeden andern nach obigen Bestimmungen reclamationsfähigen Unterthan, wird kein Cartel-Geld bezahlt, sondern nur die dabei erweislich zu machende Kosten und der Unterhalt, welcher für denselben täglich auf Zwey Groschen bestimmt seyn soll, von dem Tage seiner Arretirung an zu rechnen, bis zum Tage seiner nicht zu verzögernden, vielmehr möglichst binnen 14 Tagen zu bewirkenden Auslieferung, von dem reclamirenden Theil vergütet.

Artikel VIII.

Sollte es sich ereignen, daß ein Deserteur oder weggegangener Cantonist, oder Enrollirter, oder sonstiger Unterthan, in dem mehrerwähnten Verhältnisse, in dem Lande, wohin er entweicht, unerkannt bliebe, und sich anwerben ließe, ohne daß dem anwerbenden Theile eine Wissenschaft seines Verhältnisses oder eine Unterlassung der nach dem Art. IV. einzuziehenden Er-

kündigung zur Last gelegt werden könnte; so muß dennoch die in dieser Convention festgesetzte Extradition an den reclamirenden Theil erfolgen, und werden alsdann von letzterem das Handgeld nach dem Zoll-Maß, nach Maßgabe des Königl. Preuß. Werbungs-Reglements vom 1. Febr. 1787, und den darin bestimmten Sätzen, nebst den übrigen Kosten, welche dem anwerbenden Theil verursacht worden und erweislich zu machen sind, vergütet.

Artikel IX.

Damit nun dieser Convention desto genauer nachgelebt werde; so soll beyderseits Hoher Herren Paciscenten Krieges- und Civilbediente und Obrigkeiten, in den Städten und auf dem Lande keinen Unterofficier und gemeinen Soldaten, er sey von der Infanterie, Cavallerie, den Husaren, der Artillerie oder Feldjäger, von des einen oder des andern Theils resp. Armeen und Truppen, ohne Paß von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wovon sie sich nennen, passiren lassen; am wenigsten soll sich jemand, wer es auch seyn möge, unterstehen, Pferde, Gewehre, oder Mondirungsstücke von ihnen zu kaufen, oder einzutauschen, oder sonst zur Veräußerung oder Verhehlung abzunehmen, sie mögen nun Pässe haben oder nicht.

Dagegen wird allen und jeden vorhin gedachten Militär- und Civilbedienten, Krieges- und Civilbedienten und Obrigkeiten in den Städten und auf dem Lande ernstlich anbefohlen, alle und jede vorhin genannte Personen, welche ohne vorgedachten Paß betroffen werden, sofort zu arretiren und mit ihrer Mondur und allem, was sie sonst um und bey sich haben, in guter Verwahrung so lange zu behalten, bis solches der nächsten Garnison oder Gerichtsobrigkeit von ihnen gemeldet worden ist, als welches sogleich geschehen muß, und bis dieselbe weitere Verfügung getroffen haben wird.

Diejenigen, welche dem Deserteur Vor-
schub und Gelegenheit geben, zu entwei-
chen, oder seine Mondirung, Pferde oder
Gewehr einzukaufen, umtauschen, veräu-
fern helfen oder sonst verbergen, sollen,
wenn sie Bauern oder sonst geringen Stan-
des sind, nach Ueberführung dieser That,
dem Officier, von dessen Compagnie der
Deserteur entwichen ist, Dreßsig Rthlr.,
wenn sie aber vornehmern Standes sind,
Fünfzig Rthlr. unausbleiblich zahlen, es
sey denn, daß erstere die zuerkannte Stra-
fe von 30 Rthlr. aufzubringen, ganz un-
vermögend sind, alsdann selbige mit ver-
hältnißmäßiger Leibesstrafe belegt werden
sollen.

Außerdem findet hier statt, was im Art.
V. wegen unentgeltlicher Erstattung der
dem Deserteur abgelaufenen, abgetausch-
ten oder sonst von ihm zur Verbergung an-
genommenen Pferde, Gewehre und Mon-
dirungsstücke bestimmt worden ist.

Artikel X.

Die auszultesernde Leute, werden von dem
Theil, der sie in Händen hat, bis an die
Grenze des Gegentheils geschafft, und an
einem zwischen beyden Theilen zu bestim-
menden Orte gegen Entrichtung des in den
Art. V., VI., VII. und VIII. stipulirten
Cartel- und resp. Handgeldes, auch der
andern in dieser Convention festgesetzten
Kosten, überliefert; wobey es sich von
selbst versteht, daß die Bestrafung der De-
serteurs dem Gutbefinden eines jeden pa-
rtisirenden Theils überlassen bleibt.

Artikel XI.

Auch soll Niemand aus des einen Pacis-
centen Lande, einen Deserteur in des an-
dern Lande, ohne schriftliche Requisition
oder offenen Steckbrief von seinen Obern,
verfolgen; bey deren Vorzeigung aber ist
jede Obrigkeit, auf gebührendes Anmelden,
zu des Deserteurs Arretirung hülffreiche
Hand zu leisten, verbunden.

Wenn einem oder mehreren Deserteurs
durch ein Commando nachgesetzt wird, so

soll bey Erreichung der Grenze des andern
Herrn, dieses Commando nicht ganz, son-
dern nur einer von demselben, in die Stadt,
den Flecken, das Amt, oder Dorf, den
Deserteur verfolgen, sich jedoch selbst an
ihm keinesweges vergreifen, sondern der
dassigen Garnison oder Obrigkeit es melden,
welche den Deserteur unverzüglich arretir-
ren lassen muß.

Artikel XII.

Alle Einfälle, gewaltsame oder heimlich-
che Anwerbungen, auch alle Debauchirun-
gen und Verführung der Leute in beyder
Paciscenten Lande, werden hiedurch auf
das Ernstlichste untersagt; diejenigen, wel-
che dergleichen unternehmen, oder sich da-
zu gebrauchen lassen, und also des einen
oder des andern Herrn Paciscenten Territ-
orium violiren, sollen bey ihrer Betretung
in loco delicti et deprehensionis, ihrem
Vergehen nach, gleichmäßig gestraft, oder,
wenn sie zu entkommen Gelegenheit gefun-
den haben, von ihrem eigenen Landesherren,
mit eben dieser Strafe angesehen werden.
Sollte aber über das Factum selbst, und
dessen Richtigkeit oder Umstände, Zweifel
entstehen; so sollen beyderseits Hoher Her-
ren Paciscenten Truppen, ein *judicium*
mixtum, bestehend aus einem paar Ober-
Officers, nebst einem Auditeur, von je-
dem Theile anordnen, und dabey *pars*
laesa das Directorium führen.

Die Sentenz dieses *judicii mixti* ist als-
dann nach eingeholter von Seiten des *par-*
tis laesae zu ertheilenden Confirmation,
ohne Aufenthalt zu vollstrecken.

Artikel XIII.

Die im Artikel IV. verbotene wissentliche
Anwerbung der Deserteurs und sonstiger
Untertanen, leidet Ausnahme, wenn sol-
che außerhalb beyderseits Landen geschie-
het, und denselben keine Anleitung, Gele-
genheit oder Vorschub gegeben werden,
nach fremden Landen zu entkommen, oder
sich dahin zu begeben.

In diesem Fall bleibt den Officern und

Soldaten bey beyden hohen Paciscenten unbenommen, die gegenseitigen Deserteurs und Unterthanen anzuwerben. Es soll jedoch in Ansehung der erstern, den Regimentern ic., wovon sie desertirt sind, und in Ansehung der letztern, den Obrigkeiten des Orts, wo sie zu Hause gehören, von der geschenehen Anwerbung derselben Nachricht gegeben, und ihnen überlassen werden, ob sie selbige, gegen Bezahlung des nach dem Zoll Maas zu bestimmenden, in dem Königl. Preuss. Werbe-Reglement vom 1ten Febr. 1787. festgesetzten Handgeldes, und Erstattung der erweislichen, zugleich mit anzuzeigenden Kosten, zurückverlangen; da alsdann deren Auslieferung unweigerlich geschehen soll.

Damit auch die, an den auswärtigen öffentlichen Werbe-Plätzen angestellten beyderseitigen Werber, um die Auslieferung zu elidiren, sich nicht beygehen lassen mögen, dergleichen angeworbene Deserteurs oder Unterthanen, an andere, daselbst ebenfalls befindliche Werber, es sey für Geld, oder gegen Zurückgebung anderer Recruten, zu überlassen; so wird solches hiemit auf das Ernstlichste verboten.

Artikel XIV.

Dafern in solchen Fällen, wo nach den vorstehenden Artikeln eine Reclamation statt findet, aber ermangelnder Nachricht halber nicht exercirt würde, oder die Auslieferung der Reclamirten nicht erfolgen möchte; so werden selbige bey ihrer etwanigen Desertion, wenn sie zu ihrem Landesherrn zurückkehren, von diesem in Schutz genommen und behalten.

Artikel XV.

Wenn es sich zutragen sollte, daß von beyderseits pacisirenden Herren, oder von einem von beyden, einige Truppen an fremde Mächte auf einige Zeit überlassen würden, oder deren Armeen und einzelne Truppen sich sonst in fremden Landen, es sey wo es wolle, innerhalb oder außerhalb des

deutschen Reichs befänden; so soll dennoch diese Convention in Ansehung derselben eben so genau beobachtet werden, als wenn sie noch wirklich in ihrer Herren Lande ständen.

Artikel XVI.

Diejenigen, welche vor Abschließung gegenwärtiger Convention von den beyderseitigen Truppen desertirt sind, und wirklich Dienste genommen haben, oder sich sonst im Lande des Gegentheils aufhalten, und darinn verbleiben wollen, sind insgesammt von der Reclamation und Auslieferung frey, und bleiben ohne alle weitere Untersuchung an dem Orte, wo sie sich befinden.

In Ansehung der Cantonisten aber, welche vor Publication dieser Convention ausgetreten sind, wird nach den vorher in den Landen eines jeden der beyden Hohen Paciscenten eingeführten, bisher beobachteten Grundsätzen und Vorschriften verfahren, und findet daher auch in jenem Fall, wenn sie nicht zurückkommen, Confiscation ihres Vermögens statt.

Es sollen auch Kraft dieser Convention alle und jede, bis dahin zwischen beyden Hohen pacisirenden Theilen der Werbung, Desertion, und anderer in gegenwärtiger Convention bestimmter Gegenstände halber etwa obgewaltete oder vorgefallene Differenzen, gänzlich niedergeschlagen, und hinführo auf keine Weise weiter gerügt werden.

Artikel XVII.

Gegenwärtige Convention wird geschlossen, und ist gültig Vier Wochen nach dem Dato der ausgewechselten Ratification derselben, auf Zwölf nach einander folgende Jahre, nach deren Verlauf es den beyden Hohen Paciscenten vorbehalten bleibt, solche zu verlängern.

Auch soll diese Convention zur genaueren Befolgung, sowohl bey den beyderseitigen Armeen und Truppen, als in den Landen der beyderseitigen hohen Paciscenten, zu jedermanns Wissenschaft und genauer

Achtung öffentlich bekannt gemacht werden. Berlin den 29. September 1795.

(L. S.) Carl Wilhelm, Graf von Sinnenstein.

(L. S.) Philipp Carl von Alvensleben.

(L. S.) Curt Graf von Haugwitz.

(L. S.) Niedesel, Freyherr zu Wisenbach, Herzoglich-Braunschweigischer General-Lieutenant.

von des Endes authorisirten, Unserm Geheimen Cabinets-Ministerio, und dem Herzoglich-Braunschweigischen General-Lieutenant von Niedesel abgeschlossen, und unter dem 29sten laufenden Monats Septembris unterzeichnet worden, und Wir solche Convention, so wie hier vorstehet, ihrem ganzen Inhalt nach genehmiget haben.

Als ratificiren und bestätigen Wir hierdurch und Kraft dieses nurgedachte Cartel-Convention in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen dieselbe getreulich zu erfüllen, und auf ihre genaue Beobachtung halten zu lassen.

Des zu Urkund haben Wir diese Ratification höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insignel bedrucken lassen. So geschehen Berlin, den 29. September 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) v. Sinnenstein. v. Alvensleben.

Wir befehlen demnach Unserm Ober-Krieges-Collegio, Unserm General-Feldmarschallen, der sämtlichen Generalität, den General-Inspecteurs, Gouverneurs und Commandanten in den Städten und Festungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und deren Staats-Ober- und Unterofficiers und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair-Stat gehörigen Personen, wes Namens, Standes und Würden sie seyen, wie nicht weniger Unserm gesammten Staatsministerio, Unsern Regierungen, Krieges- und Domains-

nen-Kammern, und übrigen Collegis, den Lands- und Steuerräthen, Vasallen, Edelleuten und Güterbesitzern, den Magisträten und andern obrigkeitlichen und Gerichtspersonen, sowohl in den Städten als in den Aemtern und sonst auf dem Lande und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen, ohne Ausnahme, hiermit gnädigst und ernstlich, obstehender Cartel-Convention und allen darin enthaltenen Punkten und Clauseln in vorkommenden Fällen auf das genaueste nachzuleben und denselben in keinem Stücke und unter keinerley Vorwande, er habe Namen wie er wolle, zuwider zu handeln; so lieb einem jeden Unsere Königl. Gnade, und die Vermeidung der in der besagten Convention bestimmten Strafe seyn mag, womit alle und jede, die solcher Unserer Verordnung entgegen zu handeln sich unterfangen würden, unausbleiblich angesehen werden sollen.

Zu diesem Ende, und damit sich hierunter niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges unter Unserer eigenhändigen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren und zu jedermanns Wissenschaft in Unserm ganzen Lande bekannt machen und anschlagen zu lassen, gnädigst befohlen. So geschehen und gegeben Berlin, den 15. October 1795.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Sinnenstein. v. Alvensleben.

Sämtliche Untergerichte des Fürstenthums Minden und der Grafschaft Ravensberg werden hierdurch auf die zwischen des Königs von Preußen Majestät und dem Herzoge zu Braunschweig Durchlaucht geschlossene Cartel-Convention dato Berlin den 15ten Decbr. 1795. welche in den Intelligenz-Blättern durch deren Abdruckung publiciret worden, verwiesen, und angewiesen, in allen vorkom-

menden Fällen sich darnach auf das genaueste zu achten und solche zu beobachten. Sign. Minden den 10. Nov. 1795.
Anstatt und von wegen ic.

Cräyen.

II Citationes Edictales.

Der Königl. Colonus Lemme in Peckeloh hat angezeigt, daß die vorigen Besitzer seiner Stelle, nach der im Jahre 1782 erfolgten Convocation, ihrer Gläubiger, wiederum eine Menge ihm zum Theil unbekannter Schulden contrahiret hätten, und hat auf Edictal-Citation dieser neuen Gläubiger angetragen. Da nun dem Gesuche Statt gegeben worden; so werden alle neue Gläubiger der verstorbenen Eheleute Lemmen, deren Forderungen nach dem Jahr 1782 entstanden sind, hiedurch öffentlich vorgeladen, diese ihre Forderungen in Termino den 7ten Decbr. an gewöhnlicher Gerichtsstelle anzugeben, und sich über die Zahlungs-Vorschläge des Gemeinschuldners zu erklären. Im Unterlassungsfall haben sie zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen werden. Amt Ravensberg den 16ten Sept. 1795.

Da die Colona Henning Kirchspiels Wechle willens ist, das unterhabende Henningsche Colonat, ihren Sohn und Anerben Berend Henning zu überlassen, dieser aber zuvor mit dem Schuldenzustande des gedachten Colonats bekandt zu seyn wünscht, und für diesem Zweck um die Vorladung der Gläubiger ad liquidandum gebeten; so werden letztere hierdurch aufgefordert, sich in Termino den 26 November Morgens 9 Uhr hieselbst zu Tecklenburg coram subscripto Commissario zu stellen und ihre etwaige Ansprüche und Forderungen bey Strafe des ihnen per Präclusoriam aufzuerlegenden ewigen Stillschweigens anzugeben und zu bescheinigen.

Justiz-Amt Tecklenburg den 1 Decbr. 1795.
W. C. C. Striebel.

III Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Da die Erben des verstorbenen Mahler Bahls zum Behuf ihrer Auseinandersetzung auf den gerichtlich jedoch freywilligen Verkauf ihres Elterlichen Hauses und Huththeils angetragen haben, und ersteres das Haus sub Nr. 381. auf der Ruhthorschen Straße belegen mit zwey Stuben, 1 Ofen, 3 Kammern, Küche und Keller versehen dagegen mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten und 4 mgr. Kirchengeld behaftet auf 281 Rthl. letzter der Huththeil Nr. 243. außerm Ruhthore auf einer Kuh ohngefehr anderthalb Minder Morgen haltend auf 100 Rthl. durch vereidete Sachverständige gewürdiget ist; so ist hierzu Terminus auf den 27ten Novbr. angesetzt. Es werden daher alle qualificirte Kaufleute eingeladen sich am besagten Tage vor dem Stadtgerichte einzufinden, die näher Bedingungen zu vernehmen ihr Geboth zu eröffnen und zu gewärtigen daß dem Bestbietenden der Zuschlag nach Befinden werde ertheilet werden. Zugleich werden die aus dem Hypothequenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten hierdurch aufgefordert ihre etwaigen Ansprüche in diesem Termin anzugeben, oder zu gewärtigen, daß sie damit gegen den künftigen Käufer nicht weiter gehöret werden.

Minden. J. et H. Windmüller aus Warendorf empfehlen sich diese Messe bestens mit ein sehr schönes und nach dem neuesten Geschmack assortirtes Bijouterie Galanterie und Seiden Waarenlager, versprechen die billigsten Preise nebst der reellsten Bedienung, wodurch wir uns geneigten Zuspruch versprechen. Wir kaufen auch Juwelen, Perlen, Gold und Silber in den höchsten Preisen, und lagiren bei Hrn. Schürmann Jun. aufm Markt.

Minden. Zwey Schimmel, Engländer, schön zugeritten und wohl gebauet,

wovon der eine 6, der andere 7 Jahr alt ist, sind aus freier Hand zu verkaufen. Nähere Nachricht gibt der Hr. Stallmeister Zellgener in der Wiedebullenstraße.

Blottho. Bei dem Bürger und Knochenhauer, Anton Stampen ist eine Parthey Kuh und Kalbfelle vorräthig; Einländische Käufer können sich binnen 14 Tagen einfinden, weil selbige sonst ausser Landes verkauft werden.

Zecklenburg. Das ehemalige Bueckersche nun dem Christian Laats zugehörige hier in Zecklenburg neben des Schmidts Feldmanns gelegene zu 55 Rt. gewürdigte Wohnhaus, samt einem zwischen Dressels und Bogts Kämpen gelegenen 3 achtel Scheffelsaat grossen zu 30 Rt. veranschlagten Gärtgen soll auf Ansuchen eines ingrosirten Gläubigers in dem ein für zmal auf Dienstag den 8. Dec. a. c. des Morgens um 9 Uhr angesetzten Bietungstermin öffentlich aufgeschlagen, und dem Meistannehmlichbietenden zugeschlagen werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden, um sich zur bestimmten Zeit vor Gericht zu stellen. Die auch ausser dem Extrahenten dingliche Rechte an diesen Grundstücken zu haben vermeinen, werden bei Strafe der Präclusion hiermit aufgefordert, selbige längstens im vorermeldten Licitationstermin anzugeben und rechtlich nachzuweisen. Netting.

IV Sachen zu verpachten.

Lengerich. Auf einem in hiesiger Gegend gelegenen Gute ist, nebst wohl eingerichteten Wohnung, Gartens Acker- und Wiefeland, auch Schwafhude, Spanndienste u. dgl. in sehr annehmlichen Bedingungen, und zwar hievon viel oder wenig, zu verpachten, und kann ein hiers zu Lusttragender das weitere verneh-

men bei Fr. Wm. Staggemeier jun. in Lengerich.

V. Sachen so verlohren.

Den Dienstag Abend am 10ten Nov. ist zwischen Herford und Gohfeld von der ordinären Post ein von Weiden geflochtener breiter Korb mit einem geräucherten Lachs M. N. gezeichnet 24 Pf. schwer verlohren gegangen; wer solchen im Posthause zu Herford oder Minden wieder liefert soll einen Thaler zur Belohnung erhalten. Herford den 6ten Nov. 1795. Königl. Preuss. Postamt,
Conrad.

VI Notifications.

Petersbagen. Der Herr Obristwachtmeister v. Bärenstein hat die subhastirten Goeckerschen Immobilien für 1030 Rthlr. Louisd'or meistbietend erstanden, und ist der Adjudicationsschein für denselben ausgefertigt.

Becker.

Es hat der Schmidt Johann Rudolf Piening seine Neubauern sub Nr. 90 Bauersch. Mehnen laut gerichtlichen Kaufcontracts vom heutigen dato an den Heuzerling Johann Caspar Brinckmeier verkauft, welches hiedurch bekannt gemacht wird. Gericht Levern den 5. Oct. 1795. Woswinkel.

VII Sterbe - Fall.

Rhaden. Am 4ten Nov. starb an einer Entkräftung im 71sten Jahre der hiesige Apotheker Ernst Habbe. Diesen Todesfall zeigt ihren Freunden und Verwandten, unter Verhittung der Beyleidsbezeugung, an

dessen hinterlassene Witwe
Angnese Wilhelmine Habbe
geborne Stoltmannen.